

**Architektenkammer
Baden-Württemberg**

Hauptgeschäftsführer
Hans Dieterle
Dipl. Verw.wiss.

Geschäftsführerin
Carmen Mundorff
Dipl.-Ing., Architektin

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abt. 4 Immissionsschutz
Herrn Ministerialdirigent
Josef Kreuzberger
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates | Aktenzeichen 4-8820.10-12.VO/353

Sehr geehrter Herr Kreuzberger,

vielen Dank für die Zustellung des o.g. Gesetzesentwurfs und damit der Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen. Der Entwurf in Umsetzung einer verpflichtenden EU-Richtlinie tangiert mit den Artikeln 2 und insbesondere Artikel 3 tatsächlich unmittelbar auch die Aufgabenbereiche unserer Kammermitglieder.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative. Soweit unter „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft“ (siehe Artikel 13 und 15 der Richtlinie) Vorhaben subsumiert werden müssen, die durch Landesrecht geregelt werden, hat die Umsetzung im Landesrecht wie hier insbesondere in der Landesbauordnung (LBO) zu erfolgen.

Die vorgesehene weitere Einschränkung des Kenntnisgabeverfahrens durch Ergänzung von § 51 Abs. 1 LBO ist nachvollziehbar, bestärkt jedoch die Architektenkammer in ihrem in der Vergangenheit vorgebrachten Vorschlag, dieses Verfahren durch das im Jahre 2010 neu in § 52 LBO eingeführte "Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren" vollständig zu ersetzen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Verankerung einer erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten schutzbedürftigen Vorhaben ist jedoch anzumerken, dass sich damit Verantwortung und Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Baurechtsämtern weiter erhöhen. Um zügige und fristgerechte Verfahren zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die unteren Baurechtsbehörden ausreichend mit Personal - und insbesondere Fachkompetenz - ausgestattet werden. Außerdem müssen die Informationen zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie allgemein verfügbar gehalten werden.

Gerne bringt sich unser Berufsstand mit seinem Sachverstand bei Bedarf auch weiter ein. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Dieterle

Carmen Mundorff

4. September 2017
LGG0001-3/4501581/

Telefon 0711/2196-140
Telefax 0711/2196-101
carmen.mundorff@akbw.de